

**Einwohnergemeinde Thayngen
8240 Thayngen**



Reglement für die Erteilung des individuellen Stützunterrichtes

1. Vorbemerkung

Der individuelle Stützunterricht ist ein Förderangebot mit integrierendem Charakter. Er dient dazu, Schülerinnen oder Schüler mit vorübergehenden Teilleistungsschwächen oder Rückständen raschmöglichst den Anschluss an die Klasse zu ermöglichen. Der individuelle Stützunterricht ist ein zeitlich begrenztes Element der besonderen Förderung und ersetzt weder eine angezeigte Schulung in einer Sonderklasse noch in einer Sonderschule. Formell bestehen für den Stützunterricht keine verbindlichen Grundlagen. Damit stellt dieser Unterricht an sich keine Pflichtleistung der Volksschule dar, bzw. kann diesbezüglich kein Rechtsanspruch erhoben werden.

2. Gesetzesgrundlagen

Im Schulgesetz, Art. 21 Abs. 1 und 3, wird vorgeschrieben:

Die Schulen fördern durch besondere Massnahmen Schüler, die in ihrer Lernfähigkeit benachteiligt sind.

Schüler, die in ihrer Lernfähigkeit benachteiligt sind (Sprachgebrechen, Fremdsprachigkeit u.a.m) werden durch besonderen Unterricht gefördert.

Die Eltern werden auf ihre Verantwortlichkeit und Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Schule und zur Unterstützung ihrer Kinder bei der Erfüllung der Schulpflicht aufmerksam gemacht. Die Verantwortlichkeit richtet sich nach dem kantonalen Schulgesetz, dem kantonalen Schuldekret und weiterer Verordnungen.

Gestützt auf diese Gesetzesgrundlagen erlässt der Gemeinderat Thayngen das nachfolgende Reglement.

3. Verfahren

- 3.1. Nach vorangegangener Besprechung mit den Eltern meldet der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin das Kind beim kantonalen schulpsychologischen Dienst zur Abklärung an. Diese Massnahme dient als Informationsgrundlage und Entscheidungshilfe für Eltern, Lehrer und Schulbehörde. Dadurch wird die Art und Schwere der Lernbeeinträchtigung festgestellt.
- 3.2. Falls als Massnahme ein individueller Stützunterricht angezeigt ist, stellt der schulpsychologische Dienst im Einverständnis mit den Eltern und dem Lehrer / der Lehrerin einen begründeten Antrag an die Schulbehörde. Dieser Antrag muss die Angaben über die Dauer, die Wochenstundenzahl und die dafür geeignete Lehrperson enthalten. Bei eindeutigen Teilschwächen kann das sog. „Stütz-Schnellverfahren“ angewandt werden. Auf Antrag der Lehrperson prüft und bewilligt der Schulleiter den Stützunterricht für maximal 2 Semester ohne Einbezug des schulpsychologischen Dienstes.
- 3.3. Der Stützunterricht kann als Einzelunterricht oder auch in Kleingruppen erteilt werden. Sinnvolle Ausnahmen sind möglich. Er soll von anderen Massnahmen wie IV-

berechtigte Therapien (schwere Legasthenie, Logopädie etc.), Deutschstützkurs für fremdsprachige Kinder, Aufgabenhilfe, abgegrenzt sein.

- 3.4. Die Schulbehörde entscheidet über die Gewährung des Stützunterrichts, dessen Umfang und Dauer.
- 3.5. Der individuelle Stützunterricht wird von Lehrpersonen mit Fähigkeitsausweis und Praxiserfahrung erteilt. Eine Zusatzausbildung (Legasthenie- oder Diskalkulie-Kurs) ist von Vorteil aber nicht Bedingung. Diese Lehrpersonen unterstehen der Aufsicht der Schulbehörde und arbeiten mit dem schulpsychologischen Dienst zusammen.
- 3.6. Für die Lehrperson, die den Stützunterricht erteilt, besteht am Ende des Unterrichts oder spätestens nach einem Jahr Berichtspflicht gegenüber der Schulbehörde und dem schulpsychologischen Dienst. Eine allfällige erneute Abklärung und/oder Weiterführung des individuellen Stützunterrichts beantragt der schulpsychologische Dienst bei der Schulbehörde.

4. Kosten

Unter der Voraussetzung, dass das Verfahren, wie oben erwähnt erfolgt ist, werden die Kosten wie folgt übernommen:

- 4.1. Die Eltern, beziehungsweise die Inhaber des elterlichen Sorgerechts, werden an den Kosten beteiligt. Für Lektionen, die unentschuldigt nicht besucht werden, haben die Eltern, bzw. die Inhaber des elterlichen Sorgerechts, den Elternbeitrag zu übernehmen.
- 4.2. Bei Härtefällen kann der Gemeinderat auf Begehren der Eltern, respektive des Inhabers des elterlichen Sorgerechts, den Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen.

- 4.3. Der Elternbeitrag pro Lektion wird vom Gemeinderat auf Antrag der Schulbehörde festgelegt.
(Stand 2004: Einzelunterricht Fr. 25.--, Zweiergruppenunterricht Fr. 20.--, Dreiergruppenunterricht Fr. 15.--)

5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Es ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Vom Gemeinderat genehmigt am 7. Dezember 2004.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
Bernhard Müller	Nikolaus Bättig

Vom Einwohnerrat erlassen am 27. Januar 2005.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:	Der Aktuar (ad interim):
Peter Kunz	Nikolaus Bättig

Amtlich publiziert am 18. Februar 2005.